

Satzung

der Sängervereinigung 1845/1891 Maikammer e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Sängervereinigung 1845/1891 Maikammer“ mit dem Zusatz e.V.

(2) Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes der Pfalz im Deutschen Chorverband. Er hat seinen Sitz in Maikammer und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege des Chorgesangs, die in verschiedenen Gruppen (z.B. Männerchor, gemischter Chor, Jugendchor, Kinderchor) stattfindet.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: Durch regelmäßiges Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere kulturelle Veranstaltungen vor und stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, die dazu dienen soll, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die bei der Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern anfallen, können, nach Festlegung durch den Vorstand, ersetzt werden.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(6) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 – Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen der Chöre unterstützen will, ohne selbst zu singen.

(2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Zur Aufnahme minderjähriger Personen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 – Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens 7 Mitglieder anwesend sein müssen.

(2) Ferner können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:

- a) aktive Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 40 Jahre ununterbrochen angehören,
- b) passive Mitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 40 Jahre ununterbrochen angehören.

(3) Die Ernennungen erfolgen durch Aushändigen einer Urkunde.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens 7 Mitglieder anwesend sein müssen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung über die Berufung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 6 – Pflichten der Mitglieder, Beitragszahlung

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen und bei Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ab Eintritt in den Verein zu zahlen. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

(3) Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen ein Mitglied vorübergehend von der Beitragszahlung befreien.

§ 7 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Ermessen einberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, wobei mindestens 7 Mitglieder anwesend sein müssen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Maikammer sowie durch Aushang im Sängenheim (Probenraum) einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

(5) Alle Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 der Satzung,
- i) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter.

(8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

(9) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung ist zu entsprechen.

§ 10 – Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem Beirat, gebildet aus
 - 3 Mitgliedern des Männerchors,
 - 3 Mitgliedern des gemischten Chors und
 - jeweils 1 Vertreter der bestehenden Jugendchöre und Kinderchöre.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Kassenführer.
- (3) Dem Vorstand müssen mindestens 7 aktive Mitglieder angehören.
- (4) Chorleiter können an einer Vorstandssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wählbar sind auch entschuldigt fehlende Mitglieder, wenn sie zuvor schriftlich ihre Zustimmung zur Annahme einer eventuellen Wahl erteilt haben.
- (6) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung kann der gesamte Vorstand für weitere 2 Jahre wiedergewählt werden.
- (7) Die Rechnungsprüfer werden jährlich gewählt. Anschließende Wiederwahl ist unzulässig.
- (8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte grundsätzlich wie folgt:
 - a) Der Vorsitzende repräsentiert und leitet den Verein. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.
 - b) Der Vorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf von Versammlungen.
 - c) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

- d) Der Schriftführer führt die Mitgliederkartei, die Sitzungsprotokolle und den erforderlichen Schriftwechsel.
- e) Dem Kassensführer obliegt die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben in ordnungsgemäßer Buchführung sowie die Ablage der dazu gehörenden Belege. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung ist hierüber Rechenschaft abzulegen. Außerplanmäßige Ausgaben dürfen vom Kassensführer nur mit Einwilligung des Vorsitzenden geleistet werden.
- f) Die Beisitzer können im Bedarfsfall durch den Vorsitzenden zu Sonderaufgaben herangezogen werden.
- g) Der Vorstand beruft und entlässt die Chorleiter.

§ 11 - Ehrungen

Ehrungen durch den Verein werden wie folgt vorgenommen:

- a) Aktive Mitglieder
 - Bei 15-jähriger Sängertätigkeit wird die silberne Vereinsnadel verliehen.
 - Bei 30-jähriger Sängertätigkeit wird die goldene Vereinsnadel verliehen.
- b) Passive Mitglieder
 - Bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit wird die silberne Vereinsnadel verliehen.
 - Bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit wird die goldene Vereinsnadel verliehen.

§ 12 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Das nach der Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird der Gemeinde Maikammer übergeben, die es mindestens 5 Jahre lang treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Gesangverein verwaltet. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde bevollmächtigt, es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 14 - Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Ämter, Titel und Funktionen in ihrer weiblichen Bezeichnung.

§ 15 – In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 10. März 2008 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz in Kraft.

Maikammer, den 14. März 2008

(Vorsitzender)

(Schriftführer)